

Österreichischer Seniorenrat
(Bundesaltenrat Österreichs)
Sperrgasse 8-10/III, 1150 Wien
GESCHÄFTSSTELLE

DER SENIORENKURIE DES BUNDESENIORENBEIRATES
 BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALE SICHERHEIT
 UND GENERATIONEN

An das
 Bundesministerium für Finanzen
 Himmelpfortgasse 4-8
 A-1015 WIEN

Tel. 01/892 34 65 Fax 01/892 34 65-24
 kontakt@seniorenrat.at <http://www.seniorenrat.at>

Wien, am 11. April 2003

Betr.: GZ. 040010/7-Pr.4/03;

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz und das Umsatzsteuergesetz 1994 geändert werden, ein Internationales Steuervergütungsgesetz eingeführt wird, das Gesundheits- und Sozialbeihilfegesetz 1996, das Bewertungsgesetz 1955, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, das Investmentfondsgesetz 1993, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Straßenbenützungsabgabegesetz, das Normverbrauchsabgabegesetz, das Elektrizitätsabgabegesetz und das Erdgasabgabegesetz geändert werden, ein Kohleabgabegesetz eingeführt wird und das Energieabgabenvergütungsgesetz, das Mineralölsteuergesetz, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, das Zollrechts-Durchführungsgesetz und das Produktpirateriegesetz geändert werden;
 Stellungnahme

Der Österreichische Seniorenrat, gleichzeitig auch namens der Seniorenkurie des Bundesseniorenbeirates beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen nimmt zum vorliegenden Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

I ALLGEMEINES

Alle Medien, in diesen sogar auch Mitglieder der Bundesregierung, kündigen an, dass in der vorliegenden Etappe der Steuerreform die Steuerfreigrenze im EStG. 1988 so erhöht wird, dass für Bruttojahreseinkommen von ca. € 14.500,-- was einem monatlichen Bruttoeinkommen von ca. € 1.035,-- entspricht, eine vollständige Steuerentlastung vorgesehen ist. Dieselbe Ankündigung findet sich sogar im Allgemeinen Teil der Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf an zwei Stellen. Erst in den Besonderen Erläuterungen zu den Z. 21 und 28 des Art. I des Entwurfes findet sich die richtige Aussage, dass die erwähnte Steuerfreigrenze nur für Einkommen von Arbeitnehmern gilt und somit – was ja tatsächlich zutrifft – für Bezieher lohnsteuerpflichtiger Pensionen keine Gültigkeit hat. Bei Pensionen wird die Besteuerungsgrenze deutlich unter monatlich brutto € 890,-- liegen. Ungefähr 250.000 Pensionsbezieher allein aus der gesetzlichen Pensionsversicherung erwarten, abgeleitet von der Höhe ihrer Bruttopension, dass ab 2004 davon kein Steuerabzug mehr vorgenommen wird. Diese Erwartung wird enttäuscht werden, weil nach wie vor – wenn auch in verringertem Ausmaß – Lohnsteuer von ihren Pensionen abgezogen werden wird. Dies wird erfahrungsgemäß Anlass zu unzähligen Anfragen, Protesten und

Beschwerden geben, was durch eine präzisere, allerdings vielleicht etwas weniger publikumswirksame, dafür aber richtige öffentliche Ankündigung leicht zu vermeiden gewesen wäre. Der Österreichische Seniorenrat erinnert, dass er zuletzt anlässlich der Steuerreform des Jahres 2000, deren Ankündigung ebenso undifferenziert erfolgt ist, darauf hingewiesen hat.

II. ZU EINZELNEN BESTIMMUNGEN DES ENTWURFES

Zu Art.1, Zif. 21 und 28 (§ 33, Abs.3 und § 67, Abs.1 EStG. 1988)

Auf den noch behebbaren Informationsmangel hinsichtlich der Steuerfreigrenze bei der Besteuerung laufender Pensionen ist eingangs eingegangen worden. Der Österreichische Seniorenrat gibt der Erwartung Ausdruck, dass insbesondere das do. Bundesministerium rechtzeitig und in geeigneter Weise beide monatlichen Bruttobezüge für Aktive und Pensionisten bis zu deren Überschreitung ein Lohnsteuerabzug nicht stattfinden soll, publiziert.

Weiters schließt die Anhebung der Besteuerungsgrenze es nach wie vor nicht aus, dass trotz Anspruchs auf Ausgleichszulage ein Steuerabzug stattfindet. Dies wird dann der Fall sein können, wenn Pensionisten mit relativ niedrigem Ausgleichszulagenanspruch zum Familienrichtsatz auch Anspruch auf drei oder mehr Kinderzuschüsse zur Pension haben. Der Kinderzuschuss bleibt nämlich bei der Ausgleichszulagenfeststellung außer Betracht, ist jedoch steuerpflichtiges Einkommen.

Ob die Erhöhung des in § 67, Abs.1, letzter Satz angeführten Betrages auf € 1.900,-- jedenfalls ausschließt, dass von Sonderzahlungen zu Bezügen, von denen ihrer Höhe wegen kein laufender Steuerabzug erfolgt, auch kein Steuerabzug vorzunehmen ist, ist nicht sicher. Zu Pensionen gebührt nämlich, falls dies für das jeweilige Kalenderjahr so verordnet wird, ein Wertausgleich als Einmalzahlung (§ 299a ASVG). Diese Einmalzahlungen sind nicht Pensionsbestandteil, insbesondere nicht für die Anwendung der Anpassungsvorschriften und daher wohl auch nicht laufender Bezug im Sinne des EStG. Der jeweilige Wertausgleich bewirkt also zwangsläufig, dass das Jahressechstel durch Sonderzahlungen überschritten wird und damit die Grundvoraussetzung für die Anwendung des festen Steuersatzes nicht erfüllt wird. Ob, wie es 2003 der Fall ist, die Flüssigmachung des Wertausgleiches in vierzehn Teilbeträgen gemeinsam mit dem entsprechenden Pensionsbezug ausreicht, um steuerrechtlich die Behandlung des Wertausgleiches als laufender Bezug zu rechtfertigen, bedürfte auch der Klärung.

Zu Art. XIV, XV und XVII

Die Einführung von Abgaben auf fossile Energieträger wird u.a. jedenfalls eine deutliche Erhöhung der Heizkosten mit sich bringen. Gerade auch für Pensionisten, deren Pensionen noch in den Wirkungsbereich der Einkommensteuer- bzw. Lohnsteuersenkung fallen, ist der Anteil der Heizkosten an ihren lebensnotwendigen Konsumausgaben noch ungleich höher als bei anderen Bevölkerungsgruppen. Damit wird für diesen Personenkreis der Vorteil aus der ersten Etappe der Steuerreform gänzlich oder zum großen Teil rückgängig gemacht.

Es ist auch festzuhalten, dass besonders Pensionisten noch durch andere gleichzeitig wirksam werdende Rechtsvorschriften, insbesondere durch die zusätzliche Erhöhung ihres Krankenversicherungsbeitrages, aber auch durch die zu gewärtigenden neuen Selbstbehalte zusätzliche Belastungen zuwachsen, die weit über das hinausgehen, was sie sich im Gefolge der vorliegenden Steuerreform an Steuer ersparen können. Besonders aber werden Heizkostensteigerung und Verteuerung der Krankenversicherung durch Beitragserhöhung und Selbstbehalte die Pensionisten in Mitleidenschaft ziehen, denen die Steuerreform

keinerlei Steuerersparnis bringen kann, weil sie heuer eine Pension unter der Besteuerungsgrenze aber über dem Grenzbetrag für eine Befreiung von der Rezeptgebühr beziehen. Dabei gehen wir davon aus, dass wenigstens dieser Grenzbetrag auch künftig für die Befreiung von Selbstbehälten gelten wird.

Der Österreichische Seniorenrat fordert, in geeigneter Weise, z.B. durch eine für diesen Personenkreis wirksame und über die allgemeine Wertsicherung hinausgehende steuerfreie Einmalzahlung einen Ausgleich herbeizuführen.

Wunschgemäß wird diese Stellungnahme auch in elektronischer Form an die beiden angegebenen Internetadressen gerichtet. Überdies werden u.E. 25 Kopien der schriftlichen Stellungnahme dem Präsidenten des Nationalrates übermittelt.

Landeshauptmann-Stv.a.D. Stefan Knafl
(Präsident)

Bundesminister a.D. Karl Blecha
(Präsident)